

Protokoll der Konferenz der Armendirektoren derjenigen Stände, die der "Vereinbarung betr. die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges" bis 1. April beigetreten sind

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **12 (1914-1915)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 6.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

12. Jahrgang.

1. Mai 1915.

Nr. 8.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der Konferenz der Armendirektoren derjenigen Stände, die der
„Vereinbarung betr. die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung
während der Dauer des europäischen Krieges“ bis 1. April 1915 bei-
getreten sind

in Olten, Hotel Bahnhof, 9. April 1915, nachmittags 3 Uhr.

Anwesend: Die Herren Regierungsräte: Burren (Bern), Eugster-Züst
(Appenzell A.-Rh.), Hartmann (Solothurn), Bettavel (Neuenburg), Ruckstuhl
(St. Gallen), Stalder (Aargau). Die Herren Direktionssekretäre: Dr. Nägeli
(Zürich), Ruh (Schaffhausen).

Als Präsident der kantonalen Hilfsaktion im Aargau: Herr Regierungsrat
Ringier. Herr Dr. Leupold, Chef der innerpolitischen Abteilung des schweizer.
politischen Departements.

Von der ständigen Kommission: Die Herren Schmid (Zürich), Scherrer (St.
Gallen), Lörtcher (Bern).

Entschuldigt abwesend: Die Herren Camenzind (Regierungsrat, Schwyz),
Keller (Ständige Kommission, Basel), Koller (Kant. Armenkommission, Appen-
zell S.-Rh.), Troillet (Regierungsrat, Wallis), Waldbvogel (Regierungsrat, Schaff-
hausen), Wild (Ständige Kommission, Zürich).

Der Präsident der VI. schweiz. Armendirektorenkonferenz, Herr Regierungs-
rat Burren, eröffnet die Versammlung, indem er die Anwesenden begrüßt und
unter Hinweis auf die Beschlüsse der letzten Armendirektorenkonferenz vom 26. No-
vember 1914 in Olten betreffend die mittlerweile von 11 Kantonen und 2 Halb-
kantonen ratifizierte „Vereinbarung“ die Traktandenliste der heutigen Konferenz
bekannt gibt.

Zum Tagespräsidenten wird ernannt Herr Regierungsrat Burren, zum
Tagessekretär Herr Armeninspektor Lörtcher.

1. Verlängerung der „Vereinbarung“.

Der in der Oltener Konferenz vom 26. November 1914 im Prinzip beschlos-
senen „Vereinbarung“ sind, wie schon oben bemerkt, nach und nach 11 Kantone

und 2 Halbkantone beigetreten, nämlich: Zürich, Bern, Schwyz, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis und Neuenburg. Die Verhandlungen zogen sich aber etwas mehr in die Länge, als man anfangs annahm, und so konnte die „Vereinbarung“ erst auf 1. März 1915 für 7 Kantone in Gültigkeit erklärt werden, für die andern Kantone erst nachher. Am 30. April läuft die Frist ab. Die kurze Dauer der „Vereinbarung“ läßt zwar noch kein abschließendes Urteil über deren Wirkungen und Vorteile zu. Aber übereinstimmend äußern sich die Anwesenden in dem Sinn, daß die bisherigen Erfahrungen gute gewesen seien, und allgemein ist man der Ansicht, daß die „Vereinbarung“ verlängert werden soll. Nur über die Ausdehnung dieser Verlängerung gehen die Meinungen auseinander. Während auf der einen Seite gewünscht wird, daß die „Vereinbarung“ während der ganzen Dauer des Krieges und noch etwa 2 Monate länger in Kraft erklärt werden möchte, wird anderseits bemerkt, daß es doch angezeigter sein dürfte, die Verlängerung, wenigstens heute, auf nicht zu lange Frist hinaus zu fixieren. Man müsse den Kantonsregierungen Gelegenheit geben, die Institution in der Praxis noch etwas besser zu erproben und dann gestützt auf die gesammelten Erfahrungen neu zur Sache Stellung zu nehmen. Aus der Diskussion ergeben sich schließlich drei Anträge, einer für Verlängerung der „Vereinbarung“ auf 6 Monate, ein anderer auf 4 Monate, ein dritter auf 3 Monate. Es wird b e s c h l o s s e n, den Regierungsräten der bisher beigetretenen Kantone zu beantragen, die „Vereinbarung“ für weitere 3 Monate zu unterzeichnen. Es wird ferner b e s c h l o s s e n, seitens der heutigen Armendirektorenkonferenz auch ein Schreiben an die Regierungsräte der andern Kantone zu richten mit der Einladung, sich nachträglich ebenfalls der „Vereinbarung“ anzuschließen.

2. Abänderung, resp. Interpretation der „Vereinbarung“.

Das Bureau der kantonalen Hilfskommission Aargau hatte schon schriftlich beim Präsidenten der VI. Armendirektorenkonferenz den Antrag eingereicht, in weitherziger Auslegung des Art. 1, Absatz 4 der „Vereinbarung“ alle Fälle, die seit Ausbruch des Krieges oder von einem andern noch zu vereinbarenden Zeitpunkt an Hilfe erheischen, der Wohltaten der „Vereinbarung“ teilhaftig werden zu lassen. Der Vertreter der obgenannten Instanz begründet in der Konferenz mündlich den gestellten Antrag namentlich durch den Hinweis auf die Tatsache, daß es oft schwierig sei, zu entscheiden, ob ein Notfall durch den Krieg oder durch andere dem Gebiet der Armenpflege näherstehende Ursachen entstanden sei.

In der Diskussion wird die dem gestellten Antrag zu Grunde liegende Tendenz vollauf anerkannt. Es wird aber von verschiedener Seite darauf aufmerksam gemacht, daß der Antrag der Aargauer Hilfskommission eine materielle und zwar weitgehende Abänderung der „Vereinbarung“ bedeute, zu welcher die heutige Konferenz weder auf dem Weg der Interpretation noch sonstwie kompetent sei, welche vielmehr nur auf dem Wege einer neuen Beschlußfassung der Kantone eingeführt werden könnte. Die große Mehrheit der Anwesenden ist aber der Meinung, daß dermalen die Verwirklichung des vom Aargauischen Hilfskomitee aufgestellten Postulates überhaupt unmöglich sei. Die Verwirklichung dieser Idee wird hoffentlich einmal kommen, sei es auf dem Weg einer bundesrechtlichen Regelung der interkantonalen Armenpflege mit oder ohne Bundessubvention, sei es durch das Zustandekommen eines Konkordates über die interkantonale Armenpflege nach der Art jenes Entwurfes, wie er von der V. Armendirektorenkonferenz im Jahre 1912 genehmigt worden ist.

Der Antrag der Aargauischen kantonalen Hilfskommission wird abgelehnt. Dem ihm zu Grunde liegenden berechtigten Gedanken und Wunsch nach einer möglichst weitherzigen Durchführung der „Vereinbarung“ möchte aber die Armendirektorenkonferenz Nachachtung verschaffen durch folgenden Beschluß:

1. Die Konferenz der Armendirektoren der der „Vereinbarung“ beigetretenen Kantone, vom 9. April 1915 in Olten, in Auslegung von Art. 1, M. 1 und 6 der „Vereinbarung“, gibt ihre Auffassung betreffend die Anwendung der „Vereinbarung“ in streitigen Fällen (Grenzfällen) folgendermaßen kund: „Ist die Unterstützungsbedürftigkeit erst seit Ausbruch des Krieges entstanden, so wird der Fall nach der „Vereinbarung“ behandelt, sofern und soweit die Familie weder durch Abwesenheit des Ernährers im Militärdienst, noch durch Krankheit, noch durch Todesfall verdienstfähiger Familienglieder, noch durch notorische Arbeitscheu und Liederlichkeit, noch durch böswillige Familienverlassung, noch durch gerichtliche Verurteilung oder administrative Verletzung des Ernährers oder der Familienmutter verursacht wird, oder wegen Vernachlässigung der Kindererziehung eine anderweitige Versorgung der Kinder nötig ist.“

Für streitige Fälle sollen im übrigen die Einkünfte der in Frage kommenden Unterstützungsbedürftigen in der Weise eine Grundlage zur Entscheidung bilden, daß die Frage aufgeworfen wird: Würden die Einkünfte, welche die betreffenden Personen oder Familien vor dem Kriege hatten, ohne die durch den Krieg verursachte Teuerung, ausreichen, um den Bedürfnissen zu genügen, welche im Moment der Hilfsnotwendigkeit vorhanden sind? Wenn diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden kann, so gehört der Fall unter die Bestimmungen der „Vereinbarung“. Wenn die Frage mit „Nein“ beantwortet werden muß, so liegt ein gewöhnlicher Armenunterstützungsfall vor, welcher nicht unter die Bestimmungen der „Vereinbarung“ gehört.“

2. Der obige Beschluß soll den Armendirektionen der der „Vereinbarung“ beigetretenen Kantone mitgeteilt werden, mit dem Ersuchen, ihn den zuständigen Organen als Begleitung bekannt zu geben.

3. Mitteilungen des Herrn Oberst Dr. Leupold.

Herr Dr. Leupold teilt mit, daß der Bundesrat das Zustandekommen der „Vereinbarung“ als Reichen und Ausfluß freundeidgenössischer Gesinnung sehr begrüßt hat und nur bedauert, daß nicht mehr Kantone der „Vereinbarung“ beigetreten sind. Der Bundesrat möchte an seinem Teil mithelfen, die noch fernstehenden Kantone auch zum Beitritt zu ermuntern. Er glaubt, das auf dem Wege erreichen zu können, daß er aus dem eidgenössischen Notstandsfonds neuerdings gewisse Quoten an die Kantone ausrichten würde, und zwar an diejenigen Kantone, die der „Vereinbarung“ beigetreten sind oder noch beitreten und unter ihren Einwohnern mehr als 25 % kantonsfremde Schweizerbürger zählen. Für diese über die 25 % als Grenzlinie angenommene Zahl hinausgehende Zahl kantonsfremder schweizerischer Einwohner würde den Kantonen pro Kopf 1 Fr. ausgerichted.

Botant bemerkt, daß auf den ersten Anblick die vom Bundesrat aufgestellte Bedingung als unanrecht empfunden werden könnte. Aber das Vorgehen rechtfertigt sich, weil es eine Hilfe bedeutet für die durch die „Vereinbarung“ im Verhältnis zu andern Kantonen relativ allzuschwer belasteten Kantone.

Der Bundesrat hat noch nicht Beschluß gefaßt. Er möchte vorher die Meinungsäußerung der Armendirektorenkonferenz hören.

In der Diskussion finden die Mitteilungen des Herrn Leupold nur Zu-

stimmung, und es wird dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß der Bundesrat in obgenanntem Sinne Beschluß fassen möchte. Die Ausgabensumme würde nach aufgestellten Berechnungen und für den Fall, daß alle Kantone der „Vereinbarung“ beitreten, die Höhe von 152,295 Fr. erreichen.

Da nun aber die „Vereinbarung“ vorderhand nur auf 3 Monate verlängert werden soll, so glaubt Herr Leupold, daß der Bundesrat vorerst auch nur einen Teil, vielleicht die Hälfte der vorgesehenen Quoten, ausrichten würde, einen andern Teil später, wenn die „Vereinbarung“ neuerdings verlängert wird.

4. Drohender Entzug der Portofreiheit in Armensachen.

Der Vorsitzende erinnert an das Postulat der Herren Nationalrat Rothberger und Konsorten punkto Abschaffung der Portofreiheit und an die Vorlage, welche vom Postdepartement ausgearbeitet vorliegt und die Portofreiheit eliminiert auf allen Gebieten, mit den einzigen Ausnahmen von Militär und Post.

Die Versammlung teilt die Bedenken und Befürchtungen des Botanten, die in einer solchen Maßnahme namentlich auch große Schädigungen für das Armenwesen und die Armenpflege erblickt.

Die Konferenz beschließt, in einem Zirkular die kantonalen Regierungen auf die Angelegenheit aufmerksam zu machen und den Wunsch auszudrücken, es möchten die genannten Instanzen in geeignet scheinender Weise zur Frage Stellung nehmen.

Damit sind die Traktanden erschöpft, und der Vorsitzende schließt die Konferenz um 5 Uhr 50 mit dem Ausdruck des Dankes an die Teilnehmer und den besten Wünschen für eine glückliche Heimkehr.

Der zürcherische Armengesetzentwurf.

(Schluß.)

III. Gegenstand, Umfang und Art der Fürsorge. §§ 30—38.

§ 30, Abs. 1 bezeichnet als das armenpflegerische Objekt denjenigen, der nicht über die Mittel zur Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse für sich und die Seinen verfügt und sie auch bei gutem Willen nicht beschaffen kann. Die Auffassung von dem, was als „notwendiges Bedürfnis“ zu betrachten ist, gestaltet sich zeitlich und örtlich sehr verschieden und hängt von Faktoren ab, wie Wohn- und Ernährungsverhältnisse, allgemeiner Kulturzustand, Lebensanschauung, Angewöhnung u. a. m. Die Armenpflege hat daher (§ 31) die Verhältnisse des Petenten sorgfältig zu prüfen und hernach den Unterstützten gehörig zu beaufsichtigen, sei es direkt, sei es durch einen besonders hiezu bestellten Patron. Persönliche Teilnahme der Mitglieder der Behörde am Schicksal des Unterstützten ist dabei die Hauptsache — schade nur, daß sie nicht gesetzlich erzwungen werden kann! Bei der Wahl der Unterstützungsart — direkte Verabreichung, Familien- oder Anstaltsversorgung — ist die Zweckdienlichkeit maßgebend (§ 36). Jeder Unterstützte ist verpflichtet, eine ihm von der Armenpflege angewiesene Arbeit anzunehmen (§ 32, Abs. 1). Auswärtige Unterstützungsbedürftige können, nötigenfalls zwangsweise, heimgerufen werden (§ 32, Abs. 4). Kinder bleiben bis zu ihrer Mündigkeit unter der Fürsorge und Zuständigkeit der Armenpflege auch dann, wenn finanzielle Beihilfe nicht mehr nötig ist (§ 34).

IV. Verwandtenunterstützung, Rückerstattung, Geschenke. §§ 39—52.

Die Armenpflegen haben in jedem Unterstützungsfall unverzüglich festzustellen, ob nach Art. 328 und 329 Z.G.B. beitragspflichtige Verwandte vorhan-